

# Bundesgericht rügt Rentenunrecht

**BSG Kassel: Begriff „Leere Hülle“ ist unwirksam – mehr Geld für technische Intelligenz der DDR**

**Kassel/Dresden (DNN/tha). Mehr Rente oder höhere Rentenansprüche für ehemalige DDR-Ingenieure: Der 5. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel hat gestern die Rechtskonstruktion der „Leeren Hülle“ für unwirksam erklärt. Das teilte der Dresdner Rechtsanwalt Matthias Herberg, der in Kassel drei Mandanten vertreten hatte, den DNN mit.**

Mit dem Begriff „Leere Hülle“ waren seit 2007 die Ansprüche von Ingenieuren, die zu DDR-Zeiten Volkseigenen Betrieben (VEB) gearbeitet hatten, von den Sozial- und Landessozialgerichten beschnitten worden. Es blieb den Antragstellern verwehrt, in das Zusatz-

versorgungssystem der technischen Intelligenz aufgenommen zu werden. „Das ändert sich nun zum Beispiel für die Ingenieure, die in Großbetrieben wie Robotron Dresden gearbeitet haben“, erklärte Herberg. Der Senat habe die Rentenversicherung mit seinem Urteil regelrecht „abgewatscht“.

Betroffene Rentner könnten mit bis zu 300 Euro Rente mehr pro Monat rechnen, für noch Berufstätige gehe es um zahlreiche zusätzliche Rentenpunkte. Rentnern, die vor 2007 in das Zusatzversorgungssystem einbezogen waren, seien nach

der Kreation der „Leeren Hülle“ durch das Landessozialgericht Thüringen die Renten eingefroren worden. „Das muss jetzt auch aufgehoben werden“, sagte

---

**Anwalt Matthias Herberg: Der zuständige Senat am Sozialgericht in Kassel hat die Rentenversicherung mit seinem Urteil regelrecht abgewatscht.**

---

Herberg. Rentner mit anerkannter Zusatzrente hätten sich außerdem nicht mehr getraut, die Anrechnung der DDR-Jahresendprämie auf ihre Rente zu fordern, da sie mit dem Einfrieren ihrer Bezüge rechnen mussten. „Hier ergeben sich jetzt auch Ansprüche“, so der Rechtsanwalt.

Hintergrund des Begriffs der „Leeren Hülle“ ist der Übergang der Volkseigenen Betriebe in Kapitalgesellschaften

vor 20 Jahren. Das sollte laut einer Volkskammerverfügung vom März 1990 bis zum 30. Juni 1990 erfolgen. Das Thüringer Landessozialgericht erklärte 2007 in seinem Urteil zur „Leeren Hülle“, dass die Betriebe, die vor dem 30. Juni einen Antrag gestellt hatten, bereits vermögenslos gewesen seien. Damit hatten die betroffenen Ingenieure keinen Anspruch auf Zusatzversorgung, weil eine Voraussetzung dafür war, dass sie zum 30. Juni 1990 in einem VEB beschäftigt waren. „Der Senat hat klargestellt, dass der Termin der Antragstellung nicht entscheidend ist und es nicht damit zu einem Übergang des Betriebsvermögens gekommen war“, erklärte der Herberg.